



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.6.2012  
COM(2012) 236 final

2012/0120 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und  
Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD - Convention on Biological Diversity), das am 29. Dezember 1993 in Kraft trat, ist derzeit das wichtigste internationale Rechtsinstrument im Bereich Biodiversität. Die drei Hauptziele des Übereinkommens sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben.

Biologische Sicherheit, ein zentraler Aspekt des Übereinkommens, bezieht sich auf die Notwendigkeit, Menschen und Umwelt vor möglichen schädlichen Folgen der Erzeugnisse moderner Biotechnologie zu schützen.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt haben auf ihrer zweiten Tagung im November 1995 gemäß Artikel 19 Absatz 3 CBD eine zeitlich unbefristete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Biosicherheit eingesetzt, um den Entwurf eines Protokolls über Biosicherheit auszuarbeiten, dessen zentraler Aspekt die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen sein sollte. Diese Arbeitsgruppe trat zwischen Juli 1996 und Februar 1999 sechsmal zusammen.

Das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit wurde am 29. Januar 2000 als Zusatzprotokoll zum CBD verabschiedet und trat am 11. September 2003 in Kraft. Dieses internationale Abkommen bietet auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips einen Rechtsrahmen für die sichere Verbringung, Handhabung und Verwendung lebender veränderter Organismen, die mit Hilfe der modernen Biotechnologie erzeugt wurden und die sich möglicherweise nachteilig auf den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und auf die menschliche Gesundheit auswirken könnten.

Nach Artikel 27 des Cartagena-Protokolls war die Konferenz der Vertragsparteien gehalten, auf ihrer ersten Tagung (COP/MOP1) einen Prozess der Erarbeitung internationaler Regeln und Verfahren im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung für Schäden anzustoßen, die durch die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen entstehen, und diesen Prozess innerhalb von vier Jahren zu einem Abschluss zu bringen (d. h. bis 2008).

Auf der COP/MOP1 in Kuala Lumpur vom 23. bis 27. Februar 2004 wurde eine unbefristete Ad-hoc-Arbeitsgruppe juristischer und technischer Experten für Haftungs- und Wiedergutmachungsfragen im Zusammenhang mit dem Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit eingesetzt, um Probleme zu analysieren, Lösungen auszuarbeiten und in diesem Kontext internationale Regeln und Verfahren vorzuschlagen.

Ein politischer Durchbruch in den Verhandlungen wurde in Deutschland auf der vierten Tagung (COP/MOP4) im Mai 2008 in Bonn erzielt, auch wenn die vereinbarten Ergebnisse noch nicht in eine endgültige Form gebracht wurden. Die Vertragsparteien einigten sich, auf der fünften Konferenztagung (COP/MOP5) im Oktober 2010 in Nagoya, Japan, ein verbindliches Rechtsinstrument zur Annahme vorzulegen und Leitlinien für die zivilrechtliche

Haftung auszuarbeiten. Dieses Rechtsinstrument, das sich zu großen Teilen an der Umwelthaftungs-Richtlinie der EU ausrichtet<sup>1</sup>, sollte es den nationalen Behörden gestatten, im Namen des Gemeinwohls zu handeln und Wirtschaftsbeteiligte zu Sanierungsmaßnahmen zu verpflichten, wenn die biologische Vielfalt durch lebende veränderte Organismen beschädigt wird, was insbesondere für viele Entwicklungsländer ein echtes Novum war.

Die abschließenden Verhandlungen über das rechtsverbindliche Instrument und die Leitlinien zur zivilrechtlichen Haftung fanden in einer "Friends of the Co-Chairs" (FoC)-Gruppe statt, in der 26 der 157 Vertragsparteien des Cartagena-Protokolls sowie Berater anderer Parteien mitwirkten. Die EU war mit zwei Stimmen am Verhandlungstisch vertreten. Die Kommission als Verhandlungsführerin der EU für das geplante Rechtsinstrument handelte auf der Grundlage eines förmlichen Mandats des Rates, das im Juni 2007 verabschiedet und nach COP/MOP4 entsprechend verlängert wurde. Die Verhandlungsrichtlinien wurden mehrfach nachgebessert und wiesen die Kommission an, auf Übereinstimmung der Verhandlungsergebnisse mit dem einschlägigen EU-Recht sowie den einzelstaatlichen Rechtsgrundsätzen über Haftung und Wiedergutmachung zu achten, um eine Umsetzung dieser Ergebnisse in der EU ohne Verabschiedung neuer oder Änderung wesentlicher Vorschriften über zivilrechtliche Haftung zu ermöglichen.

Als Ergebnis dieser letzten Verhandlungsrunde wurde am 15. Oktober 2010 im Abschlussplenar der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP/MOP5) erfolgreich ein internationales Abkommen mit der Bezeichnung „Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit“<sup>2</sup> verabschiedet.

In dem COP/MOP5-Beschluss zur Annahme des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur werden die Vertragsparteien des CBD aufgefordert, das Protokoll so rasch wie möglich zu unterzeichnen und die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder gegebenenfalls Beitrittsurkunden baldmöglichst zu hinterlegen.

Der Rat hat den Abschluss des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2010<sup>3</sup> begrüßt, und am 11. Mai 2011 unterzeichnete die Europäische Union das Zusatzprotokoll.

In der Europäischen Union sind die Bestimmungen des Cartagena-Protokolls in zahlreichen EU-Vorschriften über biologische Sicherheit umgesetzt, deren Grundpfeiler in allen Fällen das Vorsorgeprinzip ist. Die Haftungsbestimmungen des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur sind durch die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden abgedeckt, die das „Verursacherprinzip“ zugrunde legt, wonach im Fall von Umweltschäden der Verursacher zahlen muss. Nach Inkrafttreten der Richtlinie am 30. April 2004 hatten die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. Der letzte Mitgliedstaat

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

<sup>2</sup> [http://bch.cbd.int/protocol/NKL\\_text.shtml](http://bch.cbd.int/protocol/NKL_text.shtml)

<sup>3</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Biologische Vielfalt: weiteres Vorgehen nach der VN-Konferenz in Nagoya“ vom 20. Dezember 2010, Absatz 2.

schloss diese Umsetzung im Juli 2010 ab. Die Richtlinie wurde bereits zweimal geändert, durch die Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und die Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung mehrerer anderer Richtlinien.

Jedes Protokoll zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt liegt nach dessen Artikel 34 zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration auf. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 CBD müssen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das betreffende Protokoll erfassten Angelegenheiten erklären. Zu diesem Zweck hat die Kommission die Erklärung im Anhang zum vorgeschlagenen Beschluss erstellt.

Im Einklang mit dem Gutachten des Gerichtshofes<sup>4</sup> sollte sich der Beschluss über den Abschluss auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV stützen.

Die Kommission schlägt auf der Grundlage der obigen Ausführungen vor, dass der Rat den Präsidenten ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Urkunde zur Genehmigung des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur im Namen der Europäischen Union zu hinterlegen, und ihr (ihnen) die nötigen Vollmachten zu übertragen.

---

<sup>4</sup> Gerichtsgutachten 2/2000, 6. Dezember 2001.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,<sup>5</sup>

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,<sup>6</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit beschließt die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung (COP/MOP 1) ein Verfahren zur geeigneten Erarbeitung internationaler Regeln und Verfahren im Bereich der Haftung und Wiedergutmachung für Schäden, die durch die grenzüberschreitende Verbringung lebender veränderter Organismen entstehen.
- (2) Im Juni 2007 ermächtigte der Rat die Kommission mit einem Beschluss, im Namen der Europäischen Union für Belange, die in ihre Zuständigkeit fallen, nach Maßgabe bestimmter Verhandlungsrichtlinien an den Verhandlungen über Haftung und Wiedergutmachung teilzunehmen. Das Mandat wurde im Oktober 2008 verlängert, um auch noch die abschließende Verhandlungsrunde abzudecken.
- (3) Am 11. Oktober 2010 fand auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP/MOP5) in Nagoya, Japan, der Kompromiss, der mit dem Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit abschließend erzielt worden war, einstimmige Unterstützung der EU, da er sich mit den Standpunkten, die innerhalb der EU ausgehandelt worden waren, und den Verhandlungsrichtlinien der Kommission deckte.

---

<sup>5</sup>

<sup>6</sup>

...  
...

- (4) Am 15. Oktober 2010 wurde das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit im Abschlussplenum der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP/MOP5) erfolgreich verabschiedet.
- (5) Der Rat hat den Abschluss des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2010 begrüßt.
- (6) Im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 6. Mai 2011<sup>7</sup> wurde das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit von der Europäischen Union am 11. Mai 2011 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (7) Gemäß Artikel 34 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt liegt jedes Protokoll zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration auf.
- (8) Das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit trägt dazu bei, die umweltpolitischen Ziele der Europäischen Union zu verwirklichen. Daher sollte der Abschluss dieses Protokolls im Namen der Europäischen Union so bald wie möglich erfolgen.
- (9) Dieses Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 18 des Zusatzprotokolls zu hinterlegen, mit der die Europäische Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Protokoll ausdrückt. Die Genehmigungsurkunde wird zeitgleich mit der der Mitgliedstaaten hinterlegt. Gleichzeitig hinterlegt die bestellte Person die Erklärung im Anhang dieses Beschlusses gemäß Artikel 34 Absatz 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

---

<sup>7</sup> Beschluss noch nicht veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

## ANHANG

### ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS ARTIKEL 34 (ABSATZ 3) DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

*„Die Europäische Union erklärt, dass sie aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere aufgrund seines Artikels 191, befugt ist, internationale Übereinkommen zu schließen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen, die der Erreichung folgender Ziele dienen:*

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;*
- Schutz der menschlichen Gesundheit;*
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;*
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme, einschließlich des Klimawandels.*

*Außerdem erlässt die Europäische Union auf der Ebene der Europäischen Union für das reibungslose Funktionieren ihres Binnenmarktes Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.*

*Die Europäische Union erklärt, dass sie bereits rechtliche Instrumente zu sämtlichen in diesem Protokoll geregelten Angelegenheiten eingeführt hat, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind.“*